

Datum: 04.03.2026

Änderungsantrag des Oberbürgermeisters

Antrag/Begründung:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Antrag A/119/2025 ist abzulehnen, da die vorgeschlagenen Maßnahmen in weiten Teilen bereits Gegenstand laufender Verwaltungstätigkeit sind oder keinen zusätzlichen strukturellen Mehrwert gegenüber der bestehenden Praxis erwarten lassen.

Begründung:

Die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen im Straßenverkehr ist ein zentrales Anliegen der Stadt. Dieses Ziel wird ausdrücklich geteilt. Gleichwohl ist der vorliegende weiterführende Antrag der Fraktion Die Linke/SPD/Grüne abzulehnen, da die vorgeschlagenen Maßnahmen in weiten Teilen bereits Gegenstand laufender Verwaltungstätigkeit sind oder keinen zusätzlichen strukturellen Mehrwert gegenüber der bestehenden Praxis erwarten lassen.

Hinsichtlich der geforderten Prüfung und Umsetzung gesicherter Fußgängerüberwege wird auf die Begründung des Änderungsantrages A/117/2025/1 verwiesen. Die dort dargelegten rechtlichen und fachlichen Erwägungen gelten unverändert. Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen oder vergleichbaren verkehrsrechtlichen Maßnahmen unterliegt klaren gesetzlichen Vorgaben. Maßgeblich sind objektive Kriterien wie Verkehrsbelastung, Querungszahlen, Sichtbeziehungen und Unfalllage. Eine politische Festlegung einzelner Standorte kann diese fachliche Prüfung nicht ersetzen. Zudem ist ein Zebrastreifen nicht automatisch mit einem Sicherheitsgewinn verbunden; unter bestimmten Rahmenbedingungen kann er eine trügerische Sicherheit vermitteln.

Unabhängig davon unterliegt die Stadt der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Danach sind Verkehrswege im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit so zu errichten, zu unterhalten und zu überwachen, dass sie bei bestimmungsgemäßer Nutzung möglichst gefahrlos in Anspruch genommen werden können. Diese Verpflichtung gilt flächendeckend für sämtliche öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet – und damit selbstverständlich auch für Schul- und Kita Wege sowie für Wege zu Spielplätzen, Sportstätten und Freizeiteinrichtungen. Die Wahrnehmung dieser Pflicht erfolgt kontinuierlich und bedarfsgerecht, ohne dass es eines zusätzlichen konzeptionellen Überbaus bedarf.

Bereits heute werden vielfältige Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit umgesetzt.

Dazu gehören regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen durch Polizei und Ordnungsamt, insbesondere in sensiblen Bereichen. Darüber hinaus führen die Polizei und ihre Präventionsstellen in den Schulen kontinuierlich Verkehrserziehungsprojekte durch, die Kinder altersgerecht auf die Teilnahme am Straßenverkehr vorbereiten. Ergänzend bietet die Verkehrswacht in regelmäßigen Abständen Programme und praktische Übungen an, um Verkehrssicherheit nachhaltig zu vermitteln. Diese präventiven und kontrollierenden Maßnahmen tragen wesentlich dazu bei, Risiken zu minimieren und das Sicherheitsbewusstsein zu stärken. Zudem wurden und werden im Zuge von Straßen- und Wegebaumaßnahmen Abstimmungen verschiedenster Interessenvertreter vorgenommen, um die verkehrlichen Wegebeziehungen nutzerfreundlich und sicher zu gestalten.

Die Erstellung eines umfassenden stadtweiten Konzeptes mit vollständiger Bestandsaufnahme sämtlicher Wege von Kindern und Jugendlichen würde demgegenüber erhebliche personelle und zeitliche Ressourcen binden. Beim Straßen- und Wegebau sowie bei der Schulwegsicherung erfolgen verkehrsrechtliche Anordnungen von Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen bereits heute in der Regel nie, ohne sich mit verschiedensten Akteuren und unter Betrachtung vielfältiger Interessenlagen anlassbezogen, sachgerecht und unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen abzustimmen. Ein zusätzlicher formalisierter Planungsprozess würde bestehende Verfahren nicht ersetzen, sondern parallelisieren.

Auch die pauschale Prüfung sämtlicher denkbarer Maßnahmen – von Tempo-30-Zonen über Elternhaltestellen bis hin zu innovativen Modellen wie sogenannten 3D-Zebrastrifen – ist nicht zielführend. Verkehrsrechtliche Anordnungen dürfen ausschließlich auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und einer objektiv feststellbaren Gefahrenlage getroffen werden. Viele der genannten Instrumente werden bereits dort eingesetzt, wo die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass Verkehrssicherheit eine gemeinsame gesellschaftliche Aufgabe ist. Neben der öffentlichen Hand kommt insbesondere den Eltern eine zentrale Rolle zu. Der verfassungsrechtlich verankerte Erziehungsauftrag der Eltern umfasst auch die altersgerechte Heranführung ihrer Kinder an die Teilnahme am Straßenverkehr. Dazu gehören das Einüben sicherer Verhaltensweisen, das Bewusstsein für Gefahren sowie – insbesondere bei jüngeren Kindern – eine angemessene Begleitung auf dem Schulweg. Kommunale Maßnahmen können diesen Erziehungsauftrag unterstützen, ihn jedoch nicht ersetzen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Ziel des Antrages – die weitere Verbesserung der Sicherheit für Kinder und Jugendliche – ausdrücklich unterstützt wird. Die bestehenden Maßnahmen aus Kontrolle, Prävention, baulicher Unterhaltung und verkehrsrechtlicher Prüfung bilden jedoch bereits ein wirksames und fortlaufend angepasstes Gesamtsystem.

Unabhängig davon besteht selbstverständlich die Bereitschaft der Stadt, konkrete Hinweise auf mögliche Gefahrenstellen weiterhin im Einzelfall gemeinsam mit Schulen, Elternvertretungen, Polizei und den zuständigen Fachämtern zu prüfen und – sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen – geeignete Maßnahmen umzusetzen. Auf diese Weise kann zielgerichtet, effizient und im unmittelbaren Interesse der betroffenen Kinder gehandelt werden.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, den Antrag in der vorliegenden Form abzulehnen.

Deckungsvorschlag:

Federführender Ausschuss:

zu beteiligende Ausschüsse:

gez. Amme

Unterschrift